

Tit. C.III.1 RdSchr. 03e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Tit. C – Anhebung des Grenz- oder Ausgangswertes von 325 EUR auf 400 EUR -> Tit. C.III – Sonstige Versicherte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem 1. und 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. C.III.1 RdSchr. 03e – Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

(1) . . . Mehrere nicht erwerbsmäßige Pfl egetätigkeiten sind weiterhin zusammenzurechnen.

(2) Die Regelung über die Geringfügigkeit einer nicht erwerbsmäßigen Pfl egetätigkeit kann nur dann zum Tragen kommen, wenn mehrere Pflegepersonen einen Pflegebedürftigen pflegen und die nach § 166 Abs. 2 SGB VI maßgebende anteilige Beitragsbemessungsgrundlage den Betrag von monatlich 400 EUR nicht überschreitet.

(3) . . .